

Einleitung Die Volksschulverordnung verpflichtet die Gemeinden an Schultagen von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr bedarfsgerechte, unterrichtsergänzende Tagesstrukturen anzubieten. Das Angebot der Tagesstrukturen ist kommunal geregelt.

In der Regel können die Eltern aus einem modularartig zusammengestellten Angebot die gewünschte Tagesstruktur für ihr Kind auswählen. Die Kosten dafür werden von den Eltern bezahlt. Die Höhe der Beiträge ist meist vom Einkommen abhängig.

Die Rahmenbedingungen für Tagesstrukturen und Tagesschulen sind im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung aufgeführt. Die Gemeinden im Kanton Zürich setzen diese Vorgaben um.

Ausgangslage Viele Gemeinden beschäftigen sich momentan mit dem Aufbau, der Entwicklung und der Einführung von Tagesschulstrukturen in ihrem Schulsystem. Weil eine allgemeine Regelung oder Strukturvorgabe fehlt, unterscheiden sich die Umsetzungen der Tagesstrukturen von Ort zu Ort.

Die Abstimmung vom September 2022 in der Stadt Zürich zur flächendeckenden Einführung der Tagesschulstruktur im August 2023 nimmt der ZLV zum Anlass, um die Rahmenbedingungen unter die Lupe zu nehmen. Für die Gemeinden werden Anhaltspunkte für die Einführung und Weiterentwicklung ihrer Tagesstrukturen vor Ort aufgeführt. So ist beispielsweise der betreuende und der pädagogische Rahmen in den Tagesstrukturen genau zu definieren. Es ist von Vorteil, sowohl die Überschneidungen zwischen Betreuung und Pädagogik als auch deren Abgrenzungen zu klären und festzulegen.

Unsere Forderungen

- **Freiwilligkeit**
Die Mitarbeit in der Tagesschulstruktur muss für alle Lehrpersonen auf freiwilliger Basis geschehen.
- **Mittwochnachmittag**
Der Mittwochnachmittag soll unterrichtsfrei bleiben. Dadurch bleibt die Möglichkeit einer verbindlichen Planung von Freizeitaktivitäten für alle Schülerinnen und Schüler bestehen (z.B. Musikunterricht, Sport, etc.)
- **Gebundene Unterrichtsnachmittage** (an diesen Nachmittagen muss Unterricht stattfinden, analog Blockzeiten)
Im Sinne einer flexiblen Stundenplanung ist es notwendig, dass es keine verbindliche Fixierung auf gebundene Unterrichtsnachmittage gibt.

➤ **Trennung der Räumlichkeiten**

Schulzimmer sind in erster Linie Arbeitsräume für Lernende und Lehrpersonen. Vor Ort sind deshalb räumliche Grenzen zwischen Betreuungs- und Unterrichtsräumen festzulegen.

**Weitere Informationen
und Rückfragen**

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV
Ohmstrasse 14
8050 Zürich
Tel. 044 317 20 50
sekretariat@zlv.ch
www.zlv.ch